



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1990

Berlin, den 27. Juni 1990

I Teil I Nr. 35

Tag	Inhalt	Seite
22. 6. 90	Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Arbeitsgesetzbuches .....	371
21. 6. 90	Gesetz zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft (Schwerbehindertengesetz — SchwbG) .....	381
21. 6. 90	Gesetz über den Anspruch auf Sozialhilfe — Sozialhilfegesetz — .....	392
13. 6. 90	Verordnung über die Veränderung von Arbeitsrechtsverhältnissen mit ausländischen Bürgern, die auf der Grundlage von Regierungsabkommen in der DDR beschäftigt und qualifiziert werden .....	398
13. 6. 90	Vierte Verordnung über den öffentlichen Gütertransport durch Eisenbahn, Binnenschifffahrt und Kraftverkehr — 4. Gütertransportverordnung (GTVO) — .....	398
18. 5. 90	Dreizehnte Durchführungsbestimmung zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen .....	400
23. 5. 90	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Tierseuchenverordnung — Änderung der Vierten Durchführungsbestimmung — .....	400
28. 5. 90	Anordnung zur Bildung von Klassen mit erweitertem Fremdsprachenunterricht und zur Aufnahme von Schülern in diese Klassen .....	401
23. 5. 90	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Verkehrswesens .....	401

**§ Gesetz  
zur Änderung und Ergänzung des Arbeitsgesetzbuches  
vom 22. Juni 1990**

**§ 1**

Das Arbeitsgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185) wird gemäß der Anlage geändert und ergänzt.

**§ 2**

(1) Für Fälle einer Arbeitsunfähigkeit im Sinne des § 115 a Abs. 1 des Arbeitsgesetzbuches, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten sind, sowie für Kuren im Sinne des § 115 a Abs. 2 des Arbeitsgesetzbuches, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes angetreten wurden, bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend.

(2) Die auf der Grundlage der bisher geltenden Bestimmun-

gen des Arbeitsgesetzbuches (§§ 56 und 254) ausgesprochenen Disziplinarmaßnahmen sind mit Inkrafttreten dieses Gesetzes erloschen. Gemäß den bisher geltenden Bestimmungen des Arbeitsgesetzbuches (§§ 255 ff.) eingeleitete Disziplinarverfahren und erzieherische Verfahren gelten mit Inkrafttreten dieses Gesetzes als eingestellt.

**§ 3**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die §§ 4, 5 und 13 des Einführungsgesetzes zum Arbeitsgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 228) außer Kraft.

**< § 4**

Der Minister für Arbeit und Soziales wird beauftragt, den Text des Arbeitsgesetzbuches in der nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzumachen.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am zweiundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zweiundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunzig

**Die Präsidentin der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Bergmann-Pohl**